DA alle Rechte, Gerechtsame, Gewohnheiten, und Gebraüche, in der Provinz, wieder hergeſtelt ſind, wie ſie vor dem Kriege ſtatt gehabt haben, und, da bey einer abgeschloſſenen Convention, die Zoll-Gefälle zu Bezahlung des Averſional-Quanti verwendet werden; So iſt zu mehrerer Aufrechthaltung dieſer Gefälle, folgendes zu verordnen nötig erachtet: daſs

1.

Alle Eingeſeſſene der Provinz, welche aus der Fremde einige Waaren, Getraide, oder Vieh, ins Land bringen, um darinn zu verbleiben, oder consumirt zu werden, zwar von Erlegung der Tarifmäsſigen Rechte, auch Bezahlung derer denen Licent-Empfängern ehemals, und vor der Convention de A°. 1770. zugeſtandenen Retributionen, frey ſeyn, doch aber ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen, ihre einzubringende Waare, Getraide, und Vieh, gleich beym Eingange, am erſten Comptoir anzugeben, und daselbſt eine Soumisſion von ſich zu geben, daſs die eingebracht werdende Sachen würcklich im Lande bleiben, und darin consumiret werden ſollen:

2.

Wann aber dergleichen Waaren durch Fremde für Rechnung der Einwohner im Lande gebracht werden, ſotane Auswärtige Fuhrleute und Fabricanten ſchuldig ſeyn ſollen, gleich beym Eingange auf dem erſten Comptoir, die Tranſit-Rechte zu deponiren, welche deponirte Rechte denenſelben jedoch, wann ſie ein Certificat von dem Emp-

fänger desjenigen Orts beygebracht, wohin die Waaren destiniret sind, dass nemlich sotane Waaren, Getraide, und Vieh daselbst würcklich verblieben; restituiret werden sollen, jedoch besagte Empfänger alsdann, und in diesem Falle, dafür die ihnen accordirte Reglementmässige Gebühren oder Retributiones geniessen sollen: ferner

3.

Alle Waaren und Sachen, ohne Unterscdeih, welche innerhalb der Provinz, von einem Orte, Stadt, oder Dorf zum andern transportiret werden, nicht allein von der Abgabe, auch Erlegung aller Rechte und Retributionen, es mögen solche Nahmen haben wie sie wollen, gänzlich frey seyn, sondern auch kein einziges Comptoir befugt seyn solle, davon einige Angabe zu fordern: wohingegen

4.

Alle diejenige Waaren und Sachen, welche aus der Provinz, nach andern Ländern verführt werden mögten, wann solche frey seyn, und ohne Bezahlung einiger Rechte und Retributionen ausgebracht werden wollen, mit einem Attest oder Certificat des Licent-Empfängers des Orts, wo sie aufgeladen worden, oder des Schultheissen oder Scheffen, (wann daselbst kein Empfänger seyn mögte) versehen und begleitet seyn müssen, woraus bewiesen werden kann, dass solche auszubringende Sachen würcklich Landes-Producta sind, und darinnen gewonnen, oder Fabriciret worden sind:

Es wird dahero ſolches zu jedermans Nachricht hierdurch bekant gemacht, und ſämtliche Eingeſeſſene gemeſſenſt angewieſen, ſich hiernach ganz genau und eigentlich zu achten, wiedrigenfals, und wenn ſie ſich beygehen laſſen mögten, dem hierinn Vorgeſchriebenen nicht gebührend nachzukommen, ſie es ſich ſelbſt zu verweiſen haben werden, wann ſie wegen der begehenden Contraventionen auf das ſchärfſte beſtraft werden.

Damit nun auch dieſes alles zu jedermans beſſern Wiſſenſchaft gelangen möge; So haben ſämtliche Magiſtræte, Beamte und Regierer, nicht nur gegenwârtiges Circulare gewôhnlicher masſen zu publiciren und zu affigiren, ſondern auch den Inhalt desſelben denen Eingeſessenen durch die Rott-Meister von Haus zu Haus anſagen zu laſſen und wie es geſchehen, binnen 8. Tagen nach dem Empfang gebührend zu berichten.

Geldern den 2. Auguſt 1797.

Landes-Adminiſtrations-Collegium.

V. Goldbeck, V. Keverberg, Heinius, van Baerll, Müller.

Circulare

An ſämtliche Magiſtræte
Beamte und Regierer des
Herzogthums Geldern.

Ritter.